

## Allgemeine Vertragsbedingungen Auftrag

### 1 Gültigkeit

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (nachfolgend AVB) gelten für Leistungen an die Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG (nachfolgend KKG) im Auftragsverhältnis, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Nach deren Bekanntgabe sind Vorschläge zu deren Abänderung einzeln und explizit für KKG klar als solche erkennbar mitzuteilen, ansonsten sie vorab keine Gültigkeit erlangen können.

### 2 Aufgaben

- 2.1 Inhalt und Umfang der Beauftragung ergibt sich aus der Bestellung von KKG.
- 2.2 Aufgaben können nach Bedarf durch KKG schriftlich zusätzlich übertragen, entzogen oder geändert werden. Solche Änderungen ermächtigen den Auftragnehmer nicht zur Anpassung von Honorar- und Kostensätzen.
- 2.3 Die Beauftragte verpflichtet sich, alle ihr übertragenen Aufgaben unter Anwendung grösstmöglicher Sorgfalt und unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der Technik auszuführen.
- 2.4 Die Beauftragte hat ihr übergebene Unterlagen und Weisungen vorab mit der gehörigen Sorgfalt des Sachverständigen zu prüfen. Über die üblichen Sorgfaltspflichten hinaus, berät sie KKG in allen Fragen das Werk oder die Schnittstellen betreffend.
- 2.5 Falls KKG notwendige Instruktionen, die für eine erfolgreiche Vertragserfüllung notwendig sind, nicht rechtzeitig erteilen sollte, holt die Beauftragte diese selbstständig bei KKG ein.
- 2.6 Zur Abwehr von Schaden und Gefahr kann die Beauftragte auch sofort mit nachträglicher Genehmigung handeln.
- 2.7 Wenn die Vertragserfüllung Anwesenheit auf dem KKG-Areal erfordert, sind dessen Hausordnung und die «Weisungen für Fremdfirmen» Bestandteil des Vertrages. Sie liegen der Bestellung bei oder sind auf der Website von KKG publiziert (<https://www.kkg.ch/de/services/zutritt.html>). Allgemeine und branchenübliche Sicherheitsvorschriften und -regeln sind einzuhalten. Der Einsatzverantwortliche des Unternehmers holt selbstständig evtl. fehlende An-

leitungen bei KKG ein, wenn die konkreten Örtlichkeiten, das Arbeitsumfeld oder die eingesetzten Arbeitsmittel dies erforderlich machen.

### 3 Leistungen von KKG

- 3.1 KKG stellt der Beauftragten für Einsätze bei KKG vor Ort die notwendigen Arbeitsplätze mit gängiger Infrastruktur zur Verfügung.
- 3.2 KKG stellt Unterlagen und Informationen soweit zur Verfügung, wie diese nicht im Rahmen der Beauftragung Gegenstand der Recherche durch die Beauftragte sind.

### 4 Garantien

- 4.1 Für Leistungen in der Schweiz sind sämtliche schweizerischen, gesetzlichen Bestimmungen inklusive der Ausführungserlasse, Richtlinien, Weisungen etc. der zuständigen Behörden einzuhalten. Sämtliche behördlichen Verfügungen und Entscheide sowie alle erforderlichen behördlichen Bewilligungen sind zu beachten und einzuhalten.
- 4.2 Die Beauftragte wendet Normen und Fachvorschriften selbstständig an, wenn und soweit sich deren Anwendung zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten als notwendig oder angezeigt erweist.
- 4.3 Die Beauftragte garantiert, dass alle gelieferten Ergebnisse frei von Rechten Dritter sind und keine Schutzrechte Dritter verletzen.

### 5 Vollmachten

- 5.1 Die Beauftragte wird durch die Beauftragung in keiner Weise ermächtigt, irgendwelche Rechtshandlungen für KKG oder in deren Namen vorzunehmen, soweit in der Bestellung oder dem separaten Dokument nichts anderes vorgesehen ist.

### 6 Termine und Kündigung

- 6.1 Soweit mit der Bestellung nichts anderes bestimmt wird, beginnt der Auftrag unmittelbar nach Bestellungsempfang.

- 6.2 Plantermine oder Arbeitsprogramme, die mit der Bestellung gesetzt oder durch diese bestätigt werden, sind verbindlich.
- 6.3 Das Auftragsverhältnis endet automatisch mit der Erledigung der bestellten Aufgaben.
- 6.4 Die gesetzlichen Kündigungsrechte bleiben von vorstehenden Bestimmungen unberührt. Schadenersatzzahlungen infolge Kündigung werden hiermit ausgeschlossen.
- 7 Persönliche Ausführung**
- 7.1 Die persönliche Erledigung der Aufgaben durch namentlich benannte Personen kann mit der Bestellung vereinbart werden und ist verbindlich.
- 7.2 Die Beauftragte kann weiteres, qualifiziertes eigenes Personal als nachgelagerte Hilfspersonen einsetzen.
- 7.3 Der Beizug von Drittfirmen oder einzelnen Personen aus solchen ist ohne ausdrückliche Zustimmung von KKG untersagt. Auch mit einer solchen bleibt die Haftung der Beauftragten davon unberührt.
- 7.4 KKG ist berechtigt, Auskunft über die Qualifikation eingesetzter Personen zu verlangen, und kann bei begründetem Zweifel an deren Eignung den Einsatz ablehnen.
- 8 Instruktionen und Unterlagen**
- 8.1 Falls KKG die für eine erfolgreiche Aufgabenerledigung notwendigen Instruktionen nicht rechtzeitig erteilen oder Unterlagen übergeben sollte, fordert die Beauftragte diese selbstständig bei KKG an und prüft sie mit der gehörigen Sorgfalt auf deren Richtigkeit.
- 8.2 Die Beauftragte und deren Personal unterstehen für Einsätze auf dem KKG-Areal dessen Hausordnung wie den Weisungen für Fremdfirmen etc. KKG gibt die entsprechenden Unterlagen ab und schult eingesetztes Personal soweit nötig.
- 9 Planung und Kontrolle**
- 9.1 Soweit nichts anderes vereinbart wurde, hat die Beauftragte monatlich für KKG einen Status- und Planungsbericht in Zusammenarbeit mit den weiteren Projektbeteiligten zu erstellen, der mindestens Auskunft gibt über den Stand der erledigten Arbeiten, deren Bewertung und die angefallenen Aufwendungen. Er hat des Weiteren Aufschluss zu geben über den vorgesehenen, weiteren Fortgang des Auftrages in den Dimensionen quantitativer und qualitativer Zielerreichung, Termine und Kosten.
- 9.2 KKG ist berechtigt, die Planung den eigenen Bedürfnissen entsprechend anzupassen.
- 9.3 Die Beauftragte garantiert, dass die notwendigen Ressourcen zur Auftragserledigung auch dann zur Verfügung stehen, wenn Termine durch KKG verschoben werden müssen.
- 9.4 Die Abnahme aller Arbeitsergebnisse erfolgt nach Vorgaben des KKG-Verantwortlichen.
- 10 Honorar und Auslagenersatz / Preise**
- 10.1 Der Beauftragten stehen für erbrachte Leistungen die mit der Bestellung vereinbarten Honorare zu.
- 10.2 Soweit nichts anderes vereinbart wurde, sind Kanzleiaufwendungen sowie Reisezeiten und Auslagen für Einsätze bei KKG in diesen Ansätzen enthalten.
- 10.3 Weitere Auslagenvergütungen erfolgen nach belegtem Aufwand.
- 10.4 Die Honorarvergütung und der Auslagenersatz werden auf Basis der von KKG gegengezeichneten Einsatzrapporte und Auslagenverzeichnisse monatlich in Rechnung gestellt. Inhalt und Umfang dieser Abrechnungsunterlagen werden vom Besteller mitgeteilt.
- 10.5 Die Mehrwertsteuer ist in der Abrechnung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen gesondert auszuweisen.
- 10.6 Die Zahlungen erfolgen innert 30 Tagen netto nach Eingang der korrekten Rechnungen und erfolgter Abnahme.
- 10.7 Unvollständige Rechnungen, die nicht alle erforderlichen Angaben enthalten, werden bis zur vollständigen Ergänzung zurückgehalten und sind nicht zur Zahlung fällig.
- 10.8 Die vorgenannten Bestimmungen zu Honorar und Auslagenersatz gelten für die ganze Vertragsdauer. Bei einer Verlängerung des Auftrages werden die Honorare und der Auslagenersatz angemessen um die Kostenentwicklung angepasst.
- 10.9 Preisanpassungen sind nur zulässig, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.

## 11 Compliance und Lieferantenkodex

- 11.1 Die Beauftragte ist angehalten den Lieferantenkodex (<https://www.kkg.ch/api/rm/9K43F6S5494UKW6/lieferantenkodex-fuer-verantwortungsvolle-beschaff.pdf>) einzuhalten.
- 11.2 Die Beauftragte ist bestrebt, dafür zu sorgen, dass der Lieferantenkodex von KKG entlang der gesamten Lieferkette eingehalten wird.

## 12 Geheimhaltung und Treuepflicht

- 12.1 Die Beauftragte verpflichtet sich, sämtliche Informationen, die sie während oder in der Vorbereitung der Auftragsbearbeitung erfährt, geheim zu halten. Über Einzelheiten des Vertrages bewahren die Parteien Stillschweigen. Diese umfassende Geheimhaltungs- und Schweigepflicht gilt auch nach Beendigung des Vertrages.
- 12.2 Die Beauftragte stellt sicher, dass sie diese Geheimhaltungspflicht allen ihren Mitarbeitenden oder weiteren, nach Genehmigung durch KKG von ihr zugezogenen natürlichen oder juristischen Personen ebenfalls auferlegt.
- 12.3 Die Treuepflicht der Beauftragten erstreckt sich neben den allgemeinen Nebenpflichten (wie Aufklärung, Benachrichtigung, Rechenschaftsablage usw.) auch auf Beratung und Erteilung von Sachauskünften. Es gelten ansonsten die gesetzlichen Anforderungen unverändert.

## 13 Immaterialgüterrechte

- 13.1 Soweit nichts anderes vereinbart wird, steht KKG das unentgeltliche und unwiderrufliche Nutzungsrecht an allen Immaterialgüterrechten – z.B. in Plänen, Zeichnungen, Daten, Datenbanken, Grafiken, Konzepten, Dokumentationen, Modellen, Hardware, Software, Source Codes von Individualsoftware, Programmbeschreibungen und Dokumentationen – für die Zwecke von Betrieb, Wartung, Instandhaltung, Erweiterung, Änderung oder Rückbau zu.
- 13.2 Die Beauftragte tritt alle im Rahmen dieses Vertrages geschaffenen Immaterialgüterrechte, die durch Erstellung oder Bearbeitung entstanden sind, an KKG ab. Diese Abtretung ist mit den vertraglichen Vergütungen abgegolten. Die Beauftragte garantiert, diese Verpflichtung in gleicher Weise bei Arbeitnehmern und Dritten durchzusetzen.

- 13.3 Die Beauftragte hält KKG von allen Forderungen Dritter frei, die durch Verletzung von Immaterialgüterrechten in Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen können und ersetzt darüber hinaus dadurch entstandenen Schaden.

## 14 Haftung

- 14.1 Werden in Rahmen der Rechenschaftsablage oder bei der Nutzung von Ergebnissen aus diesem Auftrag Fehler der Beauftragten festgestellt, hat sie diese kostenfrei zu beheben.
- 14.2 Soweit aus diesem Vertrag werkvertragliche Ergebnisse geschuldet sind, unterliegen diese den diesbezüglichen gesetzlichen Gewährleistungsregeln.
- 14.3 Jede Partei haftet für alle Schäden unter Ausschluss von Produktionsausfall oder entgangenem Gewinn, die bei der anderen Partei oder Dritten unter diesem Vertrag verursacht oder mitverursacht wurden, sei dies durch sie selbst oder ihre Hilfspersonen.
- 14.4 Der Unternehmer haftet nicht für Nuklearschäden, für welche nach Kernenergiehaftpflichtgesetz der Anlagenbetreiber haftet.
- 14.5 Ansonsten bemisst sich die Schadenshaftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, nach Gesetz.

## 15 Versicherungen

- 15.1 Der Unternehmer ist verpflichtet, eine Berufs- und Betriebshaftpflichtversicherung mit den branchenüblichen Zusatzversicherungen für Personen- und Sachschäden, Anlagen- und Bautenschäden, Planungsobjektschäden und reine Vermögensschäden abzuschliessen und bis zum Auftragsende in Kraft zu halten.
- 15.2 KKG ist berechtigt, entsprechende Nachweise (cover notes) einzufordern.

## 16 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 16.1 Das Rechtsverhältnis untersteht dem schweizerischen Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die Anwendung des Wiener Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen am 11. April 1980) wird ausdrücklich und vollumfänglich ausgeschlossen.

- 16.2 Soweit dieser Vertrag einen Sachverhalt nicht oder nicht vollumfänglich regelt, gilt ergänzend das schweizerische Obligationenrecht, namentlich die Artikel 394 ff.
- 16.3 Streitigkeiten zwischen KKG und der Beauftragten werden, sofern sich die Parteien nicht auf ein Schiedsgericht einigen, von den ordentlichen Gerichten beurteilt.
- 16.4 Gerichtsstand ist Olten. KKG behält sich vor, ihre Rechte auch am Domizil der Beauftragten geltend zu machen.